

**Satzung**  
**des Musikvereins**  
**Musikfreunde Contwig e. V.**



**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Musikfreunde Contwig“.
2. Sitz des Vereins ist 66497 Contwig/Südwestpfalz.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen werden.
4. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also „Musikfreunde Contwig e.V.“.
5. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Kreismusikverband Südwestpfalz, dem Landesmusikverband Rheinland-Pfalz und dem Bundesmusikverband als Fachverbände an.

**§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik, der musikalischen Fort- und Ausbildung und der Kultur/des kulturellen Angebots und dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) regelmäßige Übungsstunden
- b) Veranstaltungen von Konzerten und Musikertreffen und sonstigen kulturellen Ereignissen
- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- d) Teilnahme an Musikfesten sowie an sonstigen Veranstaltungen, mit dem Ziel der Pflege und der Verbreitung konzertanter als auch volkstümlicher und moderner Blas- und Orchestermusik
- e) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

Bei Bedarf können ehrenamtlich ausgeübte Leistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG vergütet werden. Die Entscheidung trifft die Vorstandschaft der Musikfreunde Contwig.

Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven/fördernden Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren) und
- d) Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Passives/förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund hat.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und Betätigung im Verein muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven/fördernden Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vorstandschaft einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Vorstandschaft beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung kann Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit dem Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins wahrzunehmen, seine Interessen und Ziele zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt, oder für den Kauf dieser, Zuschüsse gewährt werden.

Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- wegen Missachtung der Satzung
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen den Ausschluss hat das Mitglied das Recht schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft von 01. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 7 Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Gesamtvorstand, unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitglieder bzw. Generalversammlung – in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen – einzuholen.

## **§ 8 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

Dem Vorstand des Vereins gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende / die 2. Vorsitzende
- c) der Kassenführer/die Kassenführerin
- e) der Schriftführer/die Schriftführerin
- d) dem/der Noten-/Gerätewart/-in
- f) mindestens 2 Beisitzer/Beisitzerinnen.

Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende und seinen/ihren Stellvertreter (2. Vorsitzende). Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

Der Vorstand kann ergänzt werden durch:

- Musikalischen Leiter/Dirigenten
- Kulturausschuss
- Übungsleiter
- Jugendleiter

## **11 Wahl des Vorstandes**

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt alle 4 Jahre in der Generalversammlung/ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Eine Amtsenthebung ist durch Zweidrittelmehrheit aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Beim Ausscheiden des 1. oder des 2. Vorsitzenden hat der verbleibende Vorsitzende innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Mindesttagesordnungspunkt „Wahl des entsprechenden Vorsitzenden“.

## **§ 12 Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Er kann die Vertretungsbefugnisse satzungsgemäß übertragen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Tagesordnung ist bei der Einberufung der Sitzungen den Teilnehmern mitzuteilen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Rechnungsführer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden, oder wenn dieser verhindert, dessen Stellvertretern leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechnungsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

### **§ 13 Ausschüsse**

Die Vorstandschaft kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder sie beruft und deren Beschlüsse von der Vorstandschaft zu genehmigen sind. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

### **§ 14 Kassenprüfer/Kassenprüfung**

Analog der Vorstandswahl werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und mit dem Kassenführer für die Richtigkeit der Kassenprüfung verantwortlich.

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers und der Vorstandschaft.

Durch ständige Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich grundsätzlich im 1. Quartal statt.

Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Die Einladung per eMail ist der schriftlichen Form gleichgestellt. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende oder einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes namentlich, auf Wunsch eines der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf (per Akklamation) erfolgen, die Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung ist es auch möglich, die Wahl als Blockwahl durchzuführen.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht des Kassenführers
- c) Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer
- d) Haushaltsplan für kommendes Geschäftsjahr
- e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie der Ausschüsse  
Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- f) Anträge von Mitgliedern
- g) Änderung der Satzung
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- i) Auflösung des Vereins.

Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) soll alle 4 Jahre stattfinden. Der Termin der Versammlung muss 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Regelmäßige Inhalte der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht des Kassenführers und Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes/der Ausschüsse
- c) Neuwahlen des Vorstandes.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind ebenfalls schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 16 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Musikfreunde Contwig werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutz-Gesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht, nach der Datenschutzordnung der Musikfreunde Contwig auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch seiner Daten einzufordern.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies

- die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und dem gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, an die Ortsgemeinde Contwig zur weiteren Verwendung, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und im Interesse der Jugendförderung, zu verwenden hat, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

### **§ 18 Gerichtsstand**

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Zweibrücken.

### **§ 19 Schlussbestimmung**

Über alle durch die Vorschriften des BGB und diese Satzung nicht geregelten Angelegenheiten entscheidet der Vorstand.



**§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung hat die Gründungsversammlung am \_\_\_\_\_ in  
66497 Contwig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in  
Kraft.

66497 Contwig, den

Alfred Sefrin,	1. Vorsitzender	.....
Maximilian Sefrin	2. Vorsitzender	.....
Harald Boßlet	Kassenwart	.....
Christoph Boßlet	Schriftführer	.....
Stefan Weis	Noten- und Technikwarte	.....
Harald Hüther		.....
Hermann Bärman	Beisitzer	.....
Heiner Freyler	Beisitzer	.....
Jürgen Schlachter	Beisitzer	.....
Carina Wendel	Beisitzerin	.....

Unterschriften von mindestens 7 bei der Gründungsversammlung anwesenden  
Mitgliedern.